

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 29. Dec. 1783.

I Avertissement.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Ehru hierdurch kund und zu wissen, daß nach Anleitung des von Uns unterm 15ten Septbr. d. J. emanirten neuen Deposital-Reglements, nach welchem wir die Geschäfte bey Unserem Minden-Nabensbergischen-Regierungs- und Pupillar-Depositorio vom 1. Decbr. d. J. an betreiben lassen werden, folgendes beobachtet werden soll.

1) Ein jeder der etwas bey dem Deposito zu belegen hat, muß solches zuvor Unserer Regierung oder Pupillar-Collegio, durch eine schriftliche Eingabe offeriren, und einen Befehl zur Annahme an das Depositorium nachsuchen. 2) Deponenten welche außerhalb der Stadt Minden wohnen, müssen die Deponenda der Regierung nicht unmittelbar zusenden; sondern wenn sie verhindert werden sollten, solche allhier persönlich zu offeriren, einen hiesigen Justiz-Commissarius oder andern Einwohner zu ihren Bevollmächtigten dazu mittelst gerichtlich attestirten special-Mandats constituiren, und an diesen die Gelder zur Einreichung an das Depositorium abliefern. So oft jedoch ein Deponent seinem Mandatario dergleichen Gelder zusendet, ist er Deponent, bey eigener Vertretung schuldig, daß solches geschehen werde, der Regierung oder

dem Pupillar-Collegio anzuzeigen, damit von der Behörde die Ablieferung der Gelder bey dem Mandatario urgiret werden kann. Eben dieses ist zu beobachten, wenn bei einem Concourse Gelder an den Curatorem Massä zur Ablieferung an das Depositorium eingesandt werden. Sollten demobngeachtet Deponenda unmittelbar ohne Bestellung eines Mandatarii einkommen, und sich bey der Nachzählung ein Manquement finden; so muß solches der Einsender ohne alle Wiederrede tragen. 3) Alle Deponenda in Golde müssen in Bancowichtigen Friedrich, Carl- oder Louis-Dor, und alle Deponenda in Silbermünze, in groben preussischen Courant gezahlet werden. Andere Münz-Sorten werden nicht angenommen, sondern wenn solche offeriret werden sollten, mit der Auflage zurück gegeben werden, dieselben vorher in vorgedachte Münzsorten umzusetzen, und den Betrag anderweit zu offeriren. 4) Der Montag Vormittag jeder Woche ist für die Deposital-Geschäfte bestimmt; Wenn also Jemand etwas bey dem Depositorio zu suchen hat, muß sich derselbe an diesem Tage auf der Regierung melden, indem an andern Tagen in der Regel keine Einzahlung noch Auszahlung statt findet. 5) Die Zahlungen aus dem Deposito werden nur an diejenigen Personen geleistet, auf welche die desfalls an das Depositorium extrahirte Ordre der Regierung oder Pupillar-Collegio namentlich lautet. Soll der Empfang durch

eine andere Person geschehen; so muß dieses vorher bey Unserer Regierung oder Pupillar-Collegio, mit Einreichung eines schriftlichen gerichtlich attestirten Special-Mandats, zur Veranlassung weiterer Verfügung, angezeigt werden. 6) Statt der Quittung werden künftig den Deponenten, Extracte, des bey Einzahlung abgehaltenen Protocolls welche außer der Contraſignatur des Rentanten, auch die Unterschrift der Curatoren mit beygedruckten Cassen-Siegel führen müssen, gegeben werden, und nur durch diese soll Unser Regierung und Pupillar-Collegium verpflichtet werden können. Sind solche mithin von dem Rentanten allein unterschrieben; so ist dieser auch nur allein, nicht aber Unsere Regierung oder Pupillar-Collegium verhaftet. 7) Alle Deponenda müssen dem Rentanten gezehlet werden in-so fern solche nicht etwa in unverletzten mit Cassen-Siegel und Etiquette versehenen Münz oder Cassen-Beutel befindlich sind, als in welchem Fall solche blos nach dem Gewichte abgenommen werden. Will sich jedoch der Deponent mit der Zahlung nicht aufhalten, sondern solche dem Rentanten überlassen, so soll dieses zwar erlaubt seyn; allein Deponent muß alsdem jeden Defect der bey der Nachzahlung von dem Rentanten gefunden, und auf seine Pflicht angegebeu wird, ohne Widerspruch ergänzen.

Sign. Minden den 18ten Novbr. 1783.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preußen.

v. Foerder.

Herford. Auf wiederholte angebrachte Klagen der hiesigen Schneider- und Schuster-Gewerke über Abbruch in ihrer Nahrung, wird hierdurch jeder Einwohner ernstlich gewarnt, keine Schneider oder Schuhmacher-Arbeit anders als bey rectipirten Bürgern und Gewerksmeistern verfertigen zu lassen; widrigenfalls aber die Wegnahme der bey nicht qualificirten Personen bestellte Arbeit und nachdrücklicher Ahndung zu gewärtigen.

II Öffentl. Arrest.

Amte Limberg.

Demnach nach Absterben des Schutzjuden Samuel Jeremias alhier zu Bünde über dessen Vermögen der Concurſ eröfnet; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und alle und jede, die von denen Sachen des verstorbenen Samuel Jeremias irgend etwas in Händen haben, es sey Pfandweise oder wie es sonst seyn möge erinnert, binnen 6 Wochen bey Verlust ihres Anrechts solches dem Amte anzuzeigen; ferner jeden der zum Vermögen des Samuel Jeremias irgend etwas schuldig ist, hierdurch bey Strafe doppelter Zahlung unterſagt, an irgend jemanden ohne hiesigem Amts Vorwissen Zahlung zu leisten.

III Citationes Edictales.

Minden.

Von hiesigem Magistrat sind alle Creditores die an dem Nachlaß und Vermögen der Müller Rudolph Wgellerschen Eheleuten, irgend einige Ansprüche und Forderungen haben, auf den 16. Jan. k. J. bey Strafe ewigen Stillſchweigens citiret. S. Nr. 39. d. A.

Bielefeld.

Der seit 18 Jahren abwesend gewesene Schloffer-Geselle Caspar Büttenhut, ist ad Terminum den 3. Jul. 1784. bey Vermeidung der Todes-Erklärung citiret worden. S. 40. St. d. A.

Amte Limberg.

Der Schutzjude Abraham Werend zu Abendorff hat angezeigt, daß er durch mancherley ihm betroffene Unglücksfälle in seiner Nahrung und Vermögen, in der Maasse zurück gesetzt, daß er sich nicht im Stande befinde, seine jetzt auf einmal andringende Gläubiger zu befriedigen, und hat darauf angetragen, daß ihm terminliche Zahlung seiner Schulden unter Siffirung des Zinslaufs, in jährlicher Abgilt von 20 Rthlr. verſtattet werden möge. Wie nun dieserhalb dessen Schulden-Zustand nä-

her untersucht werden muß, werden alle und jede, so an gedachten Abraham Berend irgend etwas zu fordern, hierdurch aufgefordert, diese ihre Anforderung binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 13ten Febr. 1784 an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzugeben, zu bescheinigen und alle Schriften und Nachrichten worauf sie sich mögten beziehen wollen bezubringen. Diejenigen, so sich sodann nicht einfinden, haben zu erwarten, daß sie der Forderung verlustig geachtet werden. Auswärtige Gläubiger können sich an den Hrn. Justiz-Commissair Methafen zu Lübbecke wenden.

Amt Brackwede. Es werden hiermit alle und jede Creditores zu der sub Nr. 45. B. Senne betrogenen Königl. Leibeigenen zum Verkauf ausgestellten Rüschenpöblers Stette zur Angebung ihrer Forderungen und Gerechtigkeiten dergestalt auf den 10ten Febr. a. f. Morgens von 8 bis 12 Uhr ans Dielefeldsche Gerichtshaus verabladet, daß diejenigen, welche an dieses Rüschenpöblersche Colonat etwas zu fordern, oder Gerechtigkeiten über solches auszuüben haben, sich bey Gefahr der Abweisung und ewigen Stillschweigens alsdann melden müssen, indem ein künftiger Käufer völlig vor weitere Ansprüche gesichert werden solle, weshalb auch Creditoren freistehet im Verkaufs-Termino das Gebot mitzubefördern zu helfen.

Amt Reineberg. Vermöglicher in dem 48. St. d. N. in letzterso befindlichen Edict. Citat. sind die Creditores des Meierhofes zu Blasheim zu Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen an gedachten Hofe ab Terminum den 10. Febr. 84 an die hiesige Amtsstube bei Strafe der Abweisung verabladet.

Amt Reineberg. Alle und jede die an dem Nachlaß der vor kurzen in der Bauerschaft Wehlage verstorbenen Char-

lotte Brameiern, es sey aus einem Erbrecht, oder aus einem andern Grunde Spruch und Forderung haben, werden hierdurch verabladet, ihre Ansprüche, binnen 6 Wochen und in Termino den 27ten Jan. 1784 morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben und sie gebührend zu bescheinigen, wiedrigenfalls ihnen ein ewig Stillschweigen auferleget, sie von der vorhandenen Masse abgewiesen, und solche den sich bis jetzt angegebene Erben zuerkant werden soll.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Münden. Zum Verkauf der den Rudolph Wdglerischen Erben zugehörigen Schiffsmühle, ist Terminus auf den 21sten Novemb. 23sten Decembr. c. und 20. Jan. a. f. angesetzt. S. 42. St. d. N. Zum Verkauf des dem Colono Rähtert Nr. 2. zu Todtenhausen zugehörigen Antheils der Wiese hinterm Wahlfarts-Teiche, ist Terminus licitationis auf den 24. Nov. 29. Decbr. c. und 6. Febr. a. f. angesetzt. S. 42. St. d. N.

Amt Petershagen. Zu dem auf Befehl Hochl. d. Cammer veranlaßten Verkauf des Hauses des hiesigen Juden Daniel David, ist Terminus auf den 23ten Jan. a. f. bezielet, und sind zugleich Creditores reales verabladet S. 46. St. d. N.

Tecklenburg. Der Wittwe Herrn Deters in Schale beim Hause gelegene Garthe, soll auf den 13ten Jan. 84. Morgens früh in Tecklenburg vor dem Herrn Regierungssecretair Mettingh öffentlich verkauft werden. S. 46. d. N.

Amt Limberg. Dem Publico wird hierdurch bekandt gemacht, daß nach erregten bereits bekandt gemachten Conkurs nunmehr der sämtliche Nachlaß des Schutzjuden Jeremias zu Bünde, bestehend: in einem ziemlich beträchtlichen Vorrath von allerhand Ellen-Waaren, vorzüglich

Zig, Cattun, wollenen und seidenen Zeugen, andern Waaren als: Strümpfen, Knöpfen u. wie auch einiger Hausgerath am 12. und 13. Jan. 84. Morgens 8 und Nachmittags 2 Uhr, öffentlich meistbietend, jedoch nicht anders, denn gegen gleich baare Zahlung verkauft werden solle. Wer diese Sachen zu erstehen gesonnen, kann sich des Tages in der Behausung der Jüdin Mirjam Heinemans einfinden, und gegen den besten Gebot den Zuschlag erwarten.

Herford. Am 19ten Januar 1784 und folgende Tage, jedesmal Nachmittags sollen alhier am Rathhause, verschiedenes Silbergeschirr bestehend in einem Coffee, Milch- und Theetopf und Esßlöffel u. des gleichen 26 Stück unangeschnitten Leinwand, Zinn, Kupfer, Messing, Betten, angeschnitten Leinen, und sonstige Meublen meistbietend öffentlich, jedoch nicht anders, als gegen baare Bezahlung, verkauft werden.

Amt Brackwede. Demnach die sub Nr. 45. V. Senne A. Sparenberg Brackwede belegene Königlich Leibeigene Rüschenpohlers Stelle mit Vorbehalt des Leibeigenthums, auf Ersuchen beyder Besitzer meistbietend verkauft werden soll, und dieser Contract allerhöchst Gutsherrlich genehmiget worden; so werden hiermit alle und jede Kauflustige zu dieser sehr gut belegenen, mit sehr guten Gründen versehenen Rüschenpohlers Stette eingeladen, am 10. Febr. 84 früh Morgens von 8 bis 12 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld, ihre Gebote zu eröffnen, da denn Meistbietende nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen haben. Zufolge der täglich beym Amte einzusehenden Taxe ist diese Stette zu 777 Rthlr. 7 Gr. 10 Pf. nach Abzug aller Lasten, Burgfestenfuhrn und dergleichen gewürdiget worden.

V. Notificaciones.

Seine Königl. Majestät von Preußen haben geruhet, denen Kaufleuten Brandt, Dedekind, Gebrüdern Mühlensfeld und Schwarze zu Vlotho, sub Dato Berlin den 4. Sept. 1781. zu Anlegung einer Garn-Weiche, auch Drell, bunten Linnen- und Zeug-Manufactur, eine Concession in allerhöchsten Gnaden zu ertheilen und die Fabricata aus dieser Manufaktur bey dem Eingange in andere Städte von der Ueise frey zu sprechen, welches dem Publico hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht wird. Sign. Minden am 15ten Dec. 1783.

Königlicher Commissarius Loci.
Pestel.

Herford. Der Kaufmann Speckhötel hat mit gerichtlicher Confirmation von dem Tischler-Meister Johann Friedrich Behmeyer den sogenannten Pottkamp vorm Lübbe Thoré für 602 Rthlr. 18 Gr. in Golde gekauft.

Lübbecke. Der Bürger Joh. Friedr. Heitkamp hat seinen in einer an der Limmehorst am Norder-Bruche belegene Wiese gebabten Antheil unterm 26ten Januar 1779 für 43 Rthlr. in Courant an den Schutmacher Meister Joh. Friedr. Reinhardt sen. erblich verkauft und ist hierüber gerichtlicher Kaufbrief ertheilet.

Amte Rahden. Es haben die Hoffens Eheleute ihre sub Nro. 54 in den Ströben belegene Leibsreihe Stette unter Genehmigung einer Königl. Krieges- und Domainen Cammer an den bisherigen Heuerling Cord Langhorst und dessen anvertrauten ehelichen Hausfrauen Charlotte Papen aus Wagenfeldt erblich und mit Lust und Last geschenecket und überlassen, so hiemit zu jedes Wissenschaft gebracht wird.